

**4169/J XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 10.07.2002**

**ANFRAGE**

der Abgeordneten Parnigoni  
und GenossInnen  
an den Bundesminister für Inneres  
betreffend zwanghafte Einweisung in eine psychiatrische Klinik

Laut einer Missstands feststellung der Volksanwaltschaft im Zuge ihrer Kollegialen Sitzung vom 8.2.2002 wurde festgestellt, dass die am 16.5.2000 erfolgte zwanghafte Einweisung des Herrn Ing. Erhard Pichler aus Langenlois in eine psychiatrische Klinik im Zuge eines Rücktransports von der Ambulanz des KH St. Polten rechtswidrig gewesen sei. Dadurch sei ein Missstand im Bereich der Verwaltung im Sinne des Art. 148 a des Bundes-Verfassungsgesetzes aufgetreten. Darüber hinaus habe das Bundesministerium für Inneres bei aufsichtsbehördlicher Beurteilung dieser Amtshandlung zu Zl. 6506/878-II/4/01 keine Rechtswidrigkeit erkannt, so der Vorwurf der Volksanwaltschaft.

Ing. Pichler beklagt in seiner Beschwerde gegenüber der Volksanwaltschaft, dass er an erwähntem 16.5.2000 durch einen hiezu nicht befugten Arzt in Traismauer auf Vorliegen einer allfälligen Geisteskrankheit untersucht und anschließend gegen seinen Willen in Begleitung von Gendarmeriebeamten in das LKH Mauer gebracht worden sei.

Nach § 8 UBG (Unterbringungsgesetzes) darf eine Person aber gegen ihren Willen nur dann in eine Anstalt gebracht werden, wenn ein im öffentlichen Sanitätsdienst stehender Arzt oder ein Polizeiarzt sie untersucht und bescheinigt, dass die Voraussetzungen der Unterbringung vorliegen.

Die unterzeichneten Abgeordneten richten daher an den Bundesminister für Inneres nachstehende

**Anfrage:**

1. Sind Sie der Meinung, dass es sich in oben erwähntem Falle um eine zwanghafte Einweisung in eine psychiatrische Klinik handelte? Wenn nein, warum nicht?
2. Wer war mit der Bearbeitung der Beschwerde des oben erwähnten Herrn Ing. Pichler vom 19.2. 2001 betraut und welche Maßnahmen wurden seitens des BMI als Aufsichtsbehörde ergriffen bzw. welche Untersuchungen wurden angestellt?

3. Wurden Sie persönlich von oben erwähntem Fall unterrichtet? Wenn ja, wann und von wem und welche Maßnahmen ergriffen Sie daraufhin?
4. War der zweiteinschreitende Arzt Dr. Pramendorfer, der von der Gendarmerie herbeordert wurde, in offizieller Vertretungsfunktion des zuständigen Gemeindefärztes tätig? Wenn ja, wie kann dies belegt werden und wann und wie wurde dies vom BMI überprüft? Wenn nein, warum wurde dies von Ihrem Ministerium als Aufsichtsbehörde nicht beanstandet?
5. Warum war der zuständige Gemeindefärzt bei der Beurteilung dieses oben skizzierten Falles verhindert bzw. welche Versuche wurden seitens der Exekutive unternommen, um ihn beizuziehen?
6. Ist die zwanghafte Einweisung einer Person in eine psychiatrische Klinik mittels Rezeptformular anstelle einer Parere (Zwangseinweisungsformular) rechtlich zulässig? Wenn nein, warum hat Ihr Ministerium dies als Aufsichtsbehörde nicht beanstandet?
7. Sind Sie der Meinung, dass sämtliche Elemente des Unterbringungsgesetzes von den amtshandelnden Gendarmeriebeamten vollständig dargestellt bzw. erhoben wurden? Wenn nein, wer ist schuld an diesem Missstand und was sollten Ihrer Meinung nach die Konsequenzen aus diesem Fehlverhalten sein?
8. Sind Sie der Meinung, dass das BMI als Aufsichtsbehörde ihre Sorgfaltspflicht in diesem Fall vernachlässigt hat? Wenn nein, womit begründen Sie dies?
9. Ihr Kabinett teilt in einem Schreiben vom 21.3.2001 Herrn Ing. Pichler mit, dass aus dem Erhebungsergebnis hervorgehe, dass bei der Überprüfung des Sachverhaltes ein Fehlverhalten der involvierten Gendarmeriebeamten nicht festgestellt werden konnte. Welche Erhebungen wurden von wem durchgeführt und durch welche Fakten kam Ihr Kabinett zu dem Schluss, dass kein Fehlverhalten vorlag?
10. In welcher Form werden Exekutivbeamte in der Handhabe von freiheitsentziehenden Maßnahmen geschult?
11. Welche Maßnahmen werden Sie als zuständige Aufsichtsbehörde ergreifen, um die Gefahr, dass es künftig zu unberechtigten zwanghaften Einweisungen in psychiatrische Kliniken kommt, zu minimieren?